

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein heißt Jugendhaus Rott. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sein Sitz ist Roetgen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Betrieb des „Jugendhauses Rott“, Quirinusstr.43, 52159 Roetgen-Rott, um dort Aktivitäten und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des §11 KJHG zu fördern, zu planen und durchzuführen.

Hierzu sollen Kindern und Jugendlichen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Schwerpunkte sollen sein:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

Dazu übernimmt der Verein die Beschaffung und Verwaltung der notwendigen Finanzmittel und Sachwerte. Er schließt die hierzu erforderlichen Verträge und übernimmt die hieraus resultierenden Verpflichtungen. Er erarbeitet und überwacht die Regelungen zur Nutzung des Jugendhauses in Form einer Nutzungsverordnung.

Das Jugendhaus Rott steht allen Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Roetgen zu gleichen Bedingungen zur Verfügung, unabhängig von Ortsteil- oder Vereinszugehörigkeit. Hierzu zählen Einzelpersonen und Vereine, aber auch nicht organisierte und nicht gruppengebundene Personenkreise.

- 4) Der Verein ist Rechtsträger aller seiner Einrichtungen und Vermögenswerte sowie der sonstigen finanziellen Rechte und Pflichten.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen vom Ersatz notwendiger

Auslagen. Niemand darf durch sachfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muß schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar; die Ausübung von Rechten kann nicht anderen überlassen werden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- 5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist erstmalig beim Eintritt, sonst innerhalb der ersten zwei Kalendermonate fällig.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
 - a. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Jahres erklärt werden.
 - b. Der Ausschluß kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied muß Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Bei einem Ausschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.
 - c. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein und sein Vermögen. Eine Rückgewähr geleisteter Beiträge, Spenden oder Sachzuwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) das Hausteams,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien des Hausteams und der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich nach Bestätigung durch das

Hausteam hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder das Hausteam zuständig ist, insbesondere

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hausteams,
 - d. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern und ordnungsgemäße Führung der Bücher.
- 2) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.
 - 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
 - 4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
 - 5) Die Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 - 6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das alle Vorstandsmitglieder erhalten.

§ 6 Hausteam

- 1) Das Hausteam tagt regelmäßig.
- 2) Die Sitzungen des Hausteams werden von einem Mitglied des Teams geleitet. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, Gäste können teilnehmen.
- 3) Jedes an den Aufgaben des Vereins aktiv mitarbeitende Vereinsmitglied hat im Hausteam eine Stimme, die restlichen Mitglieder und Gäste haben das Recht, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 4) Das Hausteam berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die den Betrieb des Jugendhauses betreffen, sowie über die aktive jugendpflegerische Arbeit des Vereins, einschließlich ihrer Inhalte und Ziele; insbesondere über
 - Maßnahmen im Bereich der Freizeithilfen und Bildungsangebote
 - Anschaffungen von Geräten und Material
 - Einstellung von Honorarkräften und hauptamtlichen Mitarbeitern
 - Erarbeitung und Vorlage einer Nutzungsverordnung
 - Überwachung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Nutzungsverordnung
- 5) Das Hausteam entscheidet auf Antrag, ob ein Mitglied als „aktiv mitarbeitend“ anzusehen ist.

- 6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn kein Anwesender geheime Abstimmung beantragt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d. Genehmigung der Nutzungsverordnung
 - e. Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen zu einer ordentlichen Sitzung; zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit nicht §8 etwas anderes bestimmt.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Sie wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Für einen Beschluß über eine Satzungsänderung oder die Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gemeinde Roetgen zum Zwecke der Jugendarbeit zu.
- 3) Für Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht aus formalen Gründen verlangt werden, reicht ein Vorstandsbeschluß aus.

Roetgen, am 29.8.2004

Diese Satzung tritt mit Beschluß des Vorstands vom 29.8.04 in Kraft.